

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1902**

191 (15.7.1902)

# Beilage zu Nr. 191 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 15. Juli 1902.

## Badischer Landtag.

### 24. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer vom Mittwoch, den 9. Juli 1902.

(Ausführlicher Bericht.)

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten  
Grafen Franz v. Bodman.

Am Regierungstisch: Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rath Frhr. v. Dusch, Geh. Oberregierungs Rath Dr. Treßler, später Minister des Innern Dr. Schenkel, Geh. Oberfinanzrath Tröger, Ministerialrath Seubert.

Der I. Vizepräsident eröffnete die Sitzung um 9 Uhr.

Namens der Kommission für Justiz und Verwaltung berichtete Frhr. v. Rüdiger über den Entwurf eines Gesetzes, die wandelbaren Bezüge der Notare betreffend. Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt, Unzuträglichkeiten, welche sich seit Bestehen des Rechtspolizeigesetzes und Rechtspolizeistatutengesetzes herausgestellt haben, zu beseitigen, indem einige Bestimmungen, die sich auf die Bezüge der Notare beziehen, geändert, beziehungsweise ergänzt, sowie einige dem Bedürfnis der Praxis entsprechende Änderungen der Gesetzgebung vorgenommen werden sollen. An der bestehenden Organisation des Notariats soll nichts geändert werden.

Was den Stand der Gesetzgebung hinsichtlich der Bezüge der Notare seit dem Jahre 1900 anlangt, so seien die Notare in Tarifabtheilung DI eingereiht, beziehen gleich den Richtern ein festes Gehalt, haben Anspruch auf das gesetzliche Wohnungsgeld, sowie Anwartschaft auf die gesetzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Außerdem beziehen sie nach dem Gesetz vom 5. Juni 1899, die Minderung des Gehalts betreffend, einen durch Landesherliche Verordnung festzusetzenden Antheil an den Gebühren für diejenigen Geschäfte, bei welchen den Vetheiligten die Wahl der Notare überlassen sei, sogenannte wahlfreie Geschäfte. Endlich flößen ihnen die, ebenfalls durch die Staatskasse zu erhebenden Gebühren für Nebengeschäfte ganz zu, während sie einen entsprechenden Theil, der im übrigen ebenfalls durch die Staatskasse bestrittenen Dienstlasten zu tragen haben. Bei Erlassung dieser gesetzlichen Bestimmungen habe jeder Anhaltspunkt für die Schätzung dieser wandelbaren Bezüge, wie auch der Einnahmen und Lasten für die Staatskasse, gefehlt. Die Erfahrung habe aber gezeigt, daß die wandelbaren Bezüge der Notare, wie die Lasten der Staatskasse bedeutend unterschätzt worden seien. In das Budget 1900 bis 1901 sei als Antheil der Notare an den Gebühren für die sogenannten wahlfreien Geschäfte der Betrag von 60 000 M., das heißt durchschnittlich 400 M. für einen Notar eingestellt worden. Schon das erste Vierteljahr habe aber ergeben, bei Festsetzung des Antheils der Notare auf drei Zehntel der Geschäftsgebühren, einen Betrag von 68 690 M., was auf das Jahr einen Gesamtbetrag von rund 270 000 M. ergeben würde. Infolge einiger Änderungen in der Regelung der Antheile der Notare an den Gebühren sei der Gesamtbetrag im Jahre 1900 auf 198 725 M. und im Jahre 1901 auf 185 538 M. gesunken, also immer noch eine Summe, welche den dreifachen Betrag des Budgetsatzes übersteigt. Dieses finanzielle Ergebnis habe veranlaßt, daß aus finanziellen Gründen darauf gedrängt worden sei, eine Aenderung eintreten zu lassen. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf solle nun das Nebeneinkommen der Notare auf einen angemessenen Betrag zurückgeführt werden, es sollten ferner die Einnahmen des Staates, welche ihm aus den Einrichtungen des Notariats zufließen, erhöht werden, da diese hinter dem Erwarteten zurückgeblieben und mit dem Aufwand nicht im Einklang stünden. Dieser letztere Zweck solle erreicht werden durch die Zurückführung der Nebenbezüge der Notare auf ein angemessenes Maß, sodann durch Erhöhung einzelner Gebühren, die sich als zu nieder erwiesen haben. Um den ersteren Zweck herbeizuführen, soll der Kreis der wahlfreien Geschäfte erweitert und derjenige der Nebengeschäfte verengt werden. Der Gesetzentwurf schlägt vor, zwei der seither als Nebengeschäfte behandelten Geschäfte als wahlfreie Geschäfte zu erklären, so daß ein Theil der hierfür zu erhebenden Gebühren der Staatskasse zufließen werden.

Der Gesetzentwurf habe in einzelnen Theilen, insbesondere hinsichtlich der Erweiterung der wahlfreien Geschäfte, sowohl in Notarkreisen als auch in einer Petition der Handelskammer Mannheim lebhaften Widerspruch erregt. Der Widerspruch der Notare richtete sich aber auch gegen die Organisation des Notariats überhaupt, es werde eine Trennung der Geschäfte des Notariats in der Weise verlangt, daß die behördlichen Funktionen Richter, die Urkunden einem frei auszustellenden Urkundennotariat übertragen werden. Bei der derzeitigen Geschäftslage habe die Kommission in eine nähere Erörterung der Frage der Organisationsänderung zur Zeit nicht mehr eingehen zu sollen geglaubt. Eine gründliche

Prüfung derselben und Berichterstattung hierüber würde mehr Zeit erfordern, als der Kommission zugemessen sei.

Die Kommission verkenne nicht, daß einerseits die in den Vorstellungen vorgetragene Gründe auf eine solche Trennung hinzuwirken scheinen, daß andererseits aber sehr erhebliche praktische Schwierigkeiten der Durchführung des Gedankens entgegenstehen. Den von der Großh. Regierung und der Kommission der Zweiten Kammer eingenommenen Standpunkt vermöge sie jedoch nicht zu theilen, indem sie der Ansicht sei, daß auch ohne Aenderung der jetzigen Verfassung des Grundbuchwesens an eine Organisationsänderung, wie die gewünschte, heranzutreten werden könnte, da nicht wohl abzusehen sei, warum nicht die Geschäfte der Grundbuchbeamten im Verein mit den sonstigen sogenannten Distriktsgeschäften einem staatlich bestellten Beamten, die anderen einem freien, nicht aus der Staatskasse zu besoldenden Notare übertragen werden könnten.

Es werde nun die Befürchtung ausgesprochen, daß durch die Erweiterung des Kreises der wahlfreien Geschäfte und der Verengung des Kreises der Nebengeschäfte, ferner durch die vorgeschlagene Erhöhung der Gebühr für Entwürfe von Rechtsurkunden von drei Zehntel auf acht Zehntel der Gebühr für eine öffentliche Urkunde das Publikum Schaden leiden könnte, einmal dadurch, daß die Notare nicht mehr das nötige Entgegenkommen fänden und die Fertigung solcher Entwürfe von Rechtsurkunden auf irgend eine Weise abzuschließen versuchen würden, da die ihnen zufließende Entlohnung nicht im Verhältnis zu der für Erledigung des Geschäfts aufgewendeten Mühe und Arbeit stehe, und ferner das Publikum wegen der erhöhten Gebühren sich mehr und mehr vom Notare entfremden und sich der billiger arbeitenden Rechtsagenten bedienen werde. Diesen Befürchtungen könne eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden, allein die Kommission glaube, daß die von der Regierung für die geplante Regelung geltend gemachten Gründe schwerer wiegen dürften. Sollten die Erfahrungen die Befürchtungen bestätigen, so wäre zu wünschen, daß dann sobald als möglich ein Weg gefunden werde, durch den den eingetretene Unbefriedenheiten abgeholfen werde und es werde dann insbesondere zu erwägen sein, ob nicht eine Herabminderung der Gebühr im's Auge zu fassen sei.

Gegenüber den Klagen über mangelndes Entgegenkommen der Notare, die man nicht selten höre, sei zu hoffen, daß das Pflichtgefühl der Notare sie dazu führen werde, das Publikum in derselben Weise zu bedienen, wie vor der Neuordnung ihrer Bezüge.

Der Berichterstatter bespricht sodann die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs und beantragt bezüglich eines jeden mit Ausnahme des Artikel 13 Annahme nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer, beziehungsweise unveränderte Annahme; es wird in dieser Beziehung auf den Kommissionsbericht verwiesen.

Was den Artikel 13 anlangt, so lege der Artikel den Einführungstermin auf den 1. Juli fest und enthalte Nebergangsbestimmungen für Geschäfte, welche bereits vor diesem Termin anhängig gewesen, aber noch nicht beendet seien.

Nachdem aber der in dem Entwurf bestimmte Termin bereits verlossen, bedürfe dieser Artikel einer Aenderung. Die Befassung des 1. Juli als Einführungstermin würde dem Gesetz eine rückwirkende Kraft verleihen, die als nicht gerechtfertigt anzusehen wäre.

Es könnte wohl nicht gebilligt werden, daß Jemand, der im Vertrauen auf die geringere Gebühr des bisherigen Gesetzes einen Notar um ein Geschäft angegangen hätte, nun nachträglich eine höhere Gebühr zu zahlen hätte.

Es müsse deshalb ein späterer Tag als Einführungs termin festgesetzt werden.

Da das baldige Inkrafttreten wünschenswerth erscheine, werde als Termin der 1. August 1902 in Vorschlag gebracht, in der Erwartung, daß die Publikation des Gesetzes vor diesem Termin zu ermöglichen sei.

Die Kommission stelle den Antrag:

In Absatz 1 des Artikels 13 anstatt 1. Juli 1902 zu setzen: 1. August 1902; im übrigen den Artikel unverändert anzunehmen.

Der Schlußantrag geht dahin:

Hohe Erste Kammer wolle

1. dem Gesetzentwurf mit der zu Artikel 13 beantragten Aenderung, im übrigen nach der Fassung der Zweiten Kammer die Zustimmung ertheilen.
2. Die Petition der Handelskammer Mannheim als erledigt erklären.

Geh. Kommerzienrath Dissené will auf die mifflischen Folgen hinweisen, die sich seiner Ansicht nach aus den Änderungen in den Gebührenbezügen der Notare ergeben haben. Diese mifflischen Verhältnisse seien dadurch entstanden, daß an Stelle der Gebühr das feste Gehalt getreten und daß eine Verkürzung der Bezüge der Notare eingetreten sei. Der Gebührenbezug habe vor dem festen Gehalt den Vorzug gehabt, daß die Notare, um

sich reichlich Geschäfte zu verschaffen, genöthigt gewesen seien, dem Publikum im weitesten Maße entgegenzukommen; nachdem ihnen nunmehr aber ein festes Gehalt ausbezahlt werde, das sie, möge ihr Geschäftsstand groß sein oder nicht, bestimmt immer in gleicher Höhe erwarten dürfen, sei leicht die Neigung vorhanden, nicht allzu entgegenkommend zu sein. Thatsache sei, daß man bei den Notaren in Mannheim das frühere Entgegenkommen vermisse. Es sei daher begreiflich, daß die mit dem Entwurf geplante weitere Verkürzung der Notare durch Einengung des Kreises der Nebengeschäfte in den Kreisen des Publikums keine Veruhigung hervorgerufen habe. Diese Veruhigung und die an die geplante Erhöhung von Gebühren geknüpften Befürchtungen hätten den Wunsch der Petenten entstehen lassen, es sollten diese neuen Bestimmungen nicht Gesetz werden.

Was nun die Behandlung der Petition durch die Kommission anlangt, so kann sich Redner damit völlig einverstanden erklären. Es sei nicht zu verkennen, daß die Gründe, welche die Regierung zu ihrem Vorgehen veranlaßten, stärker seien als die Gegengründe der Petition; er wolle aber doch nicht unterlassen, zu betonen, daß sobald die Erfahrungen zeigten, daß die geäußerten Befürchtungen in dem ausgesprochenen Umfange eintreten, daß dann alsbald ein Weg zur Abhilfe gefunden werden müsse. In diesem Sinne bitte er die Regierung, die Petition wohlwollend aufzunehmen.

Redner bespricht sodann zum Schluß einen Vorgang, der in Mannheim, man könne wohl sagen, Entrüstung hervorgerufen habe. Nachdem die Neuordnung der Bezüge der Notare bekannt geworden sei, hätten die Mannheimer Notare mit einem Schlage ihre Telephonabonnements gekündigt. Er will auf die unangenehmen Folgen, die dieser Schritt in einer Stadt wie Mannheim gehabt habe, nicht besonders hinweisen. Es komme für Mannheim jetzt darauf an, aus dem Dilemma herauszukommen, und er bitte die Regierung, zu prüfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, wenn die Telephonkosten der Notare auf die Staatskasse übernommen würden.

Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rath Frhr. v. Dusch gibt seiner Genußthung darüber Ausdruck, daß der Entwurf voraussichtlich einstimmige Annahme finden werde. Auf die Einzelheiten desselben einzugehen, halte er nach dem ausführlichen Berichte des Herrn Berichterstatters nicht für nöthig, er wolle nur betonen, daß mit dem Entwurfe keine organisatorische Aenderung des Notariats beabsichtigt sei, sondern daß es sich hauptsächlich darum handle, die finanziellen Folgen der gegenwärtigen Organisation des Notariats und des Gebührenwesens hinsichtlich der Notare für die Staatskasse zu mildern. Auf die Frage, inwieweit die Organisation des Notariats selbst zu ändern sei, will Redner jetzt nicht näher eingehen; das Notariat in seiner gegenwärtigen Organisation sei so eng mit der Verfassung des Grundbuchwesens verknüpft, daß ohne eine Aenderung des letzteren an eine anderweite Regelung des Notariats nicht heranzutreten werden könne.

Der Herr Berichterstatter sowohl als auch der Herr Vorredner hätten auf einen Mißstand aufmerksam gemacht, der darin bestiehe, daß die Notare in der letzten Zeit es dem Publikum gegenüber an wünschenswerthem Entgegenkommen nicht selten fehlen ließen. Es sei dies gewiß eine sehr bedauerliche Erscheinung, die wohl mit der Neuordnung der Bezüge der Notare durch Gewährung eines festen Gehalts zusammenhänge. Eine Besserung sei aber bereits eingetreten und die Disziplin werde die Mittel an die Hand geben, um eine gänzliche Befestigung des beredeten Mißstandes herbeizuführen.

Von der Erhöhung der Gebühr für Entwürfe von Rechtsurkunden von drei Zehntel auf acht Zehntel der Gebühr für eine öffentliche Urkunde befürchte man eine Schädigung des Publikums insofern, als es durch die höhere Gebühr werde veranlaßt werden, sich statt an Notare an Rechtsagenten zu wenden. Redner glaubt, daß diese Befürchtung nicht wohl begründet sei. In Preußen werde die gleiche Gebühr erhoben und es hätten sich dort — so viel der Regierung bekannt sei — Mißstände daraus nicht ergeben. Die Erhöhung der Gebühr in dem obengenannten Maße könnte aber vielleicht — und es wäre dies mit Freuden zu begrüßen — dazu führen, daß in größerem Umfange als jetzt von der öffentlichen Urkunde für den Rechtsverkehr, durch die ja die größte Sicherheit gegeben werde, Gebrauch gemacht werde.

Dem Antrag der Kommission, den 1. August 1902 als Einführungs termin für das Gesetz festzusetzen, trete die Regierung bei.

Was endlich das von Herrn Geh. Kommerzienrath Dissené erwähnte Vorwissen in Mannheim anlangt, daß alle Notare die Telephonabonnements gekündigt hätten, so sei dies höchst bedauerlich. Dieses Vorgehen der Notare hänge wohl damit zusammen, daß es bisher an einer klaren Bestimmung darüber gefehlt habe, inwieweit die Notare zur Tragung der Kosten für Kanzeleiaufwand heranzuziehen seien. Nach dem Gesetzentwurf werde nunmehr der gesammte Kanzeleiaufwand auf den

Staat auch insoweit übernommen, als er auf die wahlfreien Amtsgerichte und die Nebengerichte entfällt. Die Regierung werde in Erwägung ziehen, ob nicht da, wo ein dringendes Bedürfnis vorliege, wie bei den beschäftigten Notaren in den größeren Städten, auf Staatskosten werden Telephone einzurichten sein.

Die Generaldiskussion wurde sodann geschlossen; eine Spezialdiskussion fand nicht statt. Der Antrag der Kommission wurde sodann in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Geh. Hofrath Dr. Schäfer berichtete sodann über den Gesetzentwurf, die Erziehung und den Unterricht nicht volljähriger Kinder betreffend.

Der vorliegende Gesetzentwurf biete die Erfüllung dessen, was in § 3 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1902 in Aussicht gestellt worden sei. Schon dem letzten Landtag sei durch die Regierung ein Gesetzentwurf in derselben Richtung vorgelegt worden; derselbe habe aber nicht mehr erledigt werden können. Der vorliegende Entwurf weiche von dem früheren insofern ab, als auch die Regierung im Hinblick auf §§ 1631 Absatz 1 und 1666 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches sich entschlossen habe, in dem neuen Entwurfe auch nichtstaatliche Anstalten und Privatunterricht zuzulassen. Damit werde diese Frage so geregelt, wie es schon für den allgemeinen Volksschulunterricht im Gesetz über den Elementarunterricht gesehen sei. Zweck und Ziel des hier vorliegenden Entwurfs sei die Ausdehnung des Schulzwangs auf die nicht volljährigen Kinder.

Die Kosten für die Erziehung in den Staatsanstalten anlangend, so sollen dieselben, sofern eigenes Vermögen des Zöglings vorhanden sei, den Erträgnissen desselben entnommen werden. Weiterhin sollen unterhaltungspflichtige Verwandte herangezogen werden, doch mit der Einschränkung, daß sie nur so weit verpflichtet werden können, als durch diese Last ihr standesgemäßer Unterhalt nicht gefährdet werde. Füllen aus diesen Quellen Mittel nicht, so sollten der Gemeinde beziehungsweise dem Kreis, der als Landarmenverband im Falle der Hilfsbedürftigkeit des Kindes eintreten müßte, die Kosten auferlegt werden, doch werde ein Drittel der von Gemeinde oder Kreis aufzubringenden Lasten aus der Staatskasse ersetzt werden, die auch einzutreten habe, falls sich im Großherzogthum ein unterstützungspflichtiger Armenverband nicht ermitteln lasse. Außerdem sei der Unterstützungspflicht der Gemeinde noch die Grenze gezogen, daß sie, eingerechnet in die Schullasten, sich nicht höher belaufen soll, als die Unterhaltungspflicht der Gemeinde für ihre Schule auf Grund der §§ 73 bis 80 des Elementarunterrichtsgesetzes reiche.

Die Durchführung des Entwurfs werde dem Staat eine jährliche Mehrausgabe von rund 8000 M. verursachen; ferner ergebe sich die Nothwendigkeit der Errichtung einer neuen Anstalt für Taubstumme, für die eine Anforderung in den Nachtragsetat eingestellt worden sei. Der Mehraufwand, der dem Staat aus der vergrößerten Zahl der Zöglinge erwachse, betrage reichlich 13 000 M. Die Ausgaben für den fortlaufenden Betrieb der geplanten neuen Taubstummenanstalt werden sich auf etwa 40 000 M. belaufen; es ergebe sich somit ein jährlicher Gesamtaufwand von rund 60 000 M., den die Durchführung des Gesetzentwurfs zur Folge haben würde. Da aber mit diesen Summen von der Natur ungenügend ausgestattete Kinder trotz ihrer geringen Leistungsfähigkeit zu selbständigen Existenzen herangebildet werden sollen und damit auch wieder die Gesellschaft von dauernder Belastung thunlichst ferngehalten werden solle, kämen diese Summen der Gesellschaft selbst wieder zu Gute.

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs anlangend, so hätten sich in der Kommission gegen die Bestimmung des § 5, welche den Beginn der Schulpflicht auf das vollendete achte, beziehungsweise in besonderen Fällen auf das siebente Lebensjahr festsetze, Bedenken erhoben. Einmal seien die Fälle nicht selten, wo Taubstumme die gleiche Begabung zeigten, wie Durchschnittsschüler der Volksschule. Der Entwurf selbst ziehe in § 5 in Betracht, daß Zöglinge der Anstalten das Bildungsziel vor dem Ablauf der achtjährigen Frist, demnach in geringerer Zeit als der Volksschüler, erreichen könnten. Dann gäbe es auch Fälle, wo Kinder im fünften oder sechsten Lebensjahre, nicht lange vor beginnender Schulpflicht, infolge schwerer Erkrankungen oder aus anderen Anlässen das Gehör und damit in der Regel auch die schon erworrene Sprachfähigkeit verlieren. Vorgebeugt werden könne da nur, wenn thunlichst rasch ein geregelter Unterricht einsetze. Es erscheine daher wünschenswerth, daß unter Umständen Zöglinge auch früher, in dem Alter, das für den Eintritt in die Volksschule festgesetzt sei, in Taubstummenanstalten aufgenommen werden können. Das würde erreicht werden, wenn in § 5 Absatz 2 statt der Worte: „Können nur aus besonderen Gründen, jedoch nicht vor dem vollendeten siebenten Lebensjahr“ eingesetzt würde: „Können aus besonderen Gründen auch früher“ oder wenn man für „siebenten“ einsetzte „sechsten“. Da eine derartige Aenderung bei der Kürze der Zeit das Zustandekommen des Gesetzes auf diesem Landtag vielleicht unmöglich machen würde, so beschränkte sich die Kommission darauf, zu wünschen, daß die Regierung eine Revision des Gesetzes in dem angegebenen Sinne im Auge behalten möchte.

Zu § 15 des Entwurfs sei in dem andern Hohen Hause eine Aenderung vorgeschlagen worden; dieselbe gehe darauf hinaus, daß festgelegt werden soll, daß auch,

wenn einmal Staatsanstalten für die Erziehung der schwach- und blödsinnigen und der epileptischen Kinder errichtet sein sollten, die privaten Institute nebenher als Erziehungsanstalten zulässig bleiben sollten. Diese Aenderung erscheine angemessen, da sie der allgemeinen Tendenz unserer Schulgesetzgebung entspreche.

Redner begrüßt es zum Schluß mit Freuden, daß Baden unter den ersten deutschen Staaten ist, die den Weg der Ausdehnung des Schulzwangs auf die nicht volljährigen Kinder beschreiten und stellt namens der Kommission den Antrag:

Hohes Erste Kammer möge dem Gesetzentwurf in der Fassung, wie er aus den Berathungen des andern Hohen Hauses hervorgegangen ist, ihre Zustimmung erteilen.

Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geh. Rath Frhr. v. Dusch begründet zunächst die etwas späte Vorlage des Entwurfs an die Landstände. Derselbe sei bereits ausgearbeitet gewesen, als sich nachträglich Bedenken ergeben hätten, in wie weit ein Anstaltszwang sich mit den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts vereinbaren lasse. Die Erörterung dieser Frage habe umfassende Erhebungen veranlaßt. Was die Bedenken der Kommission gegen die Bestimmung des § 5 des Entwurfs, welche den Beginn der Schulpflicht auf das vollendete achte, beziehungsweise in besonderen Fällen auf das siebente Lebensjahr festsetze, anlangt, so sei man hierbei von der allgemeinen Erfahrung der Rückständigkeit der Entwicklung taubstummer und blinder Kinder ausgegangen. Ob solche Fälle, wie sie der Herr Berichterstatter dargelegt habe, vorkommen, könne die Regierung, ohne zuvor Sachverständige gehört zu haben, nicht beurtheilen. Jedoch könne er die Zusicherung geben, daß, falls sich ein Bedürfnis zur Abänderung des Gesetzes in der von dem Herrn Berichterstatter angeregten Richtung ergeben sollte, die Regierung hierzu gerne bereit sein werde.

Eine weitere Diskussion fand nicht statt, und es wurde der Antrag der Kommission einstimmig angenommen.

Namens der Kommission für Justiz und Verwaltung berichtete sodann Geh. Rath Lewald über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Gebäudeversicherungs-gesetzes vom 29. März 1852 betreffend. Redner gibt zunächst einen kurzen Ueberblick über die Geschichte der im Großherzogthum bestehenden staatlichen Gebäudeversicherungsanstalt, deren Schicksale mit der Geschichte des Landes eng verbunden seien. Wenn die Anstalt schon aus historischen Gründen eine pietätvolle Behandlung verdiene, so komme ihr doch als jegensreiche Einrichtung auch ein großer aktueller Werth zu. Wenn auch heute mit Rücksicht darauf, daß einmal die Einsicht in die Bedeutung und den Werth der Versicherung in die weitesten Kreise gedrungen, daß ferner das Versicherungswesen ein glänzend entwickelter Zweig der Volkswirtschaft geworden sei, das Bedürfnis nach einer staatlichen Gebäudeversicherungsanstalt mit Versicherungszwang nicht mehr so vorliege, wie vor 100 oder 150 Jahren, so könne doch einer Beseitigung der Gebäudeversicherungsanstalt das Wort nicht geredet werden. Wir leben in einer Zeit der Sozialpolitik, und gerade ein sozialpolitischer Gesichtspunkt sei es, der für die Beibehaltung der Anstalt, durch die den wirtschaftlich Schwächeren Unterstützung und Erleichterung zu Theil werde, ausschlaggebend sei.

Die Gesetzesvorlage lasse daher auch die Grundlagen des früheren Gesetzes unberührt. Sie wolle das Gesetz nur nach einer Richtung hin erweitern und einige bestehende Einrichtungen verbessern.

Die Abänderungen zielten nach drei Richtungen hin, einmal solle die Zwangsversicherung auf den ganzen Gebäudewerth ausgedehnt und die sogenannte Fünftelversicherung beseitigt werden, dann soll dem Versicherungsanspruch der Bauwerth zu Grunde gelegt und endlich das Ortsklassensystem beseitigt werden.

Der Ausschluß des letzten Fünftels von der Zwangsversicherung sei eine eigenthümliche Einrichtung gewesen; man sei dabei von dem Gedanken ausgegangen, daß der Gebäudebesitzer einen Theil des Schadens selber tragen solle, damit der Brandstiftung entgegengewirkt werde. Es sei daher ursprünglich beabsichtigt gewesen, die Versicherung des letzten Fünftels überhaupt zu verbieten; die Erste Kammer habe es bewirkt, daß wenigstens die Privatversicherung des Fünftels zugelassen werde. Nachdem nunmehr — von fiskalischen Gebäuden abgesehen — 92 Proz. des Gesamtwerts aller Fünftel bei Privatgesellschaften versichert seien, könne keine Rede mehr davon sein, daß durch den Ausschluß derselben von der staatlichen Versicherung der gewinnstüchtigen Brandstiftung vorgebeugt oder entgegengewirkt werde. Es müßte dem Gesetzesvorschlag, der insbesondere für die Bewohner der Gebirgsgegenden, die bisher das Fünftel nur gegen hohe Prämienätze, manchmal auch gar nicht hätten versichern können, eine fühlbare Wohlthat sein werde, beigetreten werden.

An die Beseitigung des Ortsklassensystems knüpfte sich die Frage an, ob nicht nunmehr zu einer auf richtigen versicherungstechnischen Prinzipien aufgebauten Abstufung der Beiträge, das heißt zu einem Gefahrenklassensystem, überzugehen sei. Die Regierung habe die Frage verneint und die Kommission stimme ihr hierin bei. Gerade von dem oben erwähnten sozialpolitischen Gesichtspunkt aus sei die Frage zu verneinen.

Die Zweite Kammer habe die grundlegenden Vorschläge der Regierung durchweg gebilligt und den Entwurf mit einigen redaktionellen und auch einigen sachlichen Aenderungen einstimmig genehmigt.

So habe sie zu Artikel II den Zeitpunkt des Erlöschens der bestehenden Fünftelversicherungsverträge, der in der Regierungsvorlage auf 1. Januar 1907 bestimmt war, auf den 1. Januar 1912 hinausgerückt. Da die Versicherung nicht auf länger als zehn Jahre abgeschlossen zu werden pflege, werde auf diese Weise ein störendes Eingreifen des Gesetzes in die bestehenden Vertragsverhältnisse vermieden.

Der Zusatz, den die Zweite Kammer unter Ziffer 2 beigelegt habe, ermögliche es in zweckmäßiger Weise, die bei Verkündung des Gesetzes nicht versicherten, sowie die Gebäudebesitzer, deren Versicherung demnächst abläuft, schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Gebäudeversicherungsanstalt aufnehmen zu lassen.

Redner will sich auf diese Ausführungen beschränken und nunmehr die im andern Hohen Hause angenommene Resolution und die eingekommenen Petitionen besprechen. Die Resolution gehe dahin: „es sei die Großh. Regierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht auch die Versicherung von Rohbauten während der Bauausführung durch die Gebäudeversicherungsanstalt erfolgen könne, und über das Ergebnis der Zweiten Kammer auf dem nächsten Landtag Mittheilung zu machen, eventuell durch Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs“.

Die Kommission sei der Meinung, daß diese Anregung eine recht beachtenswerthe sei. Die Rohbauten seien Immobilien und fallen daher ihrer Natur nach in den Bereich der Gebäudeversicherung. Für die Privatversicherung sei die Behandlung dieser Rohbauten eine etwas unständlichere und schwierigere. Es sei daher richtig, wenn der Staat, nachdem er die Versicherung der Gebäude monopolisiert habe, auch der schwieriger zu behandelnden Objekte sich annehme. Die Kommission schlage vor, der Resolution beigetreten.

Petitionen seien zu dem Gesetzentwurf eingegangen von dem „Ausschuß der Vereinigung der in Südbadischland arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften“ und von den „Generalvertretern der im Großherzogthum Baden zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Privatfeuerversicherungsgesellschaften“. Die Petenten begehren aus Rechts- und Billigkeitsgründen Entschädigung aus der Staatskasse für die ihnen aus der Verstaatlichung der Gebäudeversicherung erwachsenden Nachteile. Die Kommission sei der Ansicht, daß von einem Rechtsanspruch nicht gesprochen werden könne. Wenn der Staat durch seine Gesetzgebung aus Gründen des allgemeinen Wohles in die Interessen Privater eingreife, dann entstünden dadurch keine Rechtsansprüche auf Entschädigung. Die Petenten hätten auf das Vorgehen des Reichs bei Ausdehnung des Postgesetzes den Privatpostanstalten gegenüber hingewiesen, allein dort sei ausdrücklich betont worden, daß ein Rechtsanspruch auf Entschädigung nicht begründet sei. Der Hinweis auf § 14, Absatz 4 der Verfassung sei unzutreffend; denn es sei wohl außer Zweifel, daß dort nur Entschädigung für Expropriationen im Sinne des Enteignungsgesetzes von 1836, bezw. 1899 gemeint sei. Hier liege aber eine Zwangsenteignung im juristischen Sinne nicht vor. Wenn die Petenten zur Begründung des Rechtsanspruchs auf Entschädigung sich auch noch darauf berufen, daß es zum Widerruf der den Gesellschaften für diesen Versicherungszweig erteilten Konzession an zureichenden Gründen, das heißt ihrer eigenen Geschäftsgebarung entnommen, fehle, so handle es sich hier nicht um einen Widerruf der Konzession, vielmehr um eine durch § 120 des Reichsversicherungs-gesetzes zugelassene Ausdehnung der Zwangsversicherung; übrigens habe der Staat sich den freien Widerruf der Konzession ausdrücklich vorbehalten.

Von einem Rechtsanspruch könne also keine Rede sein.

Was die Billigkeitsansprüche auf Entschädigung anlangt, so sei bezüglich der petitionirenden Gesellschaften zu berücksichtigen, daß die Gebäudefünftelversicherung doch nur einen geringen Bruchtheil des gesamten Geschäftsbetriebs der Gesellschaften und nur etwa ein Sechstel bis ein Fünftel des badischen Geschäfts ausmache. Bei den Agenten könnte man eher geneigt sein zu beachten, daß sie durch das Gesetz geschädigt würden. Allein nachdem durch den Beschluß der Zweiten Kammer, dem auch die Kommission beigetreten sei, der Zeitpunkt des Erlöschens der bestehenden Fünftelversicherungsverträge auf den 1. Januar 1912 hinausgesetzt sei, werden die den Agenten entstehenden Nachteile sehr erheblich gemindert; sie würden auch in der Lage sein, bis dahin Mittel und Wege zu finden, wie sie die entstehende Einbuße ausgleichen könnten.

Der Antrag der Kommission gehe dahin

- Hohes Erste Kammer wolle
1. dem vorliegenden Gesetzentwurf in der von der Hohen Zweiten Kammer beschlossenen Fassung zustimmen,
  2. der von der Hohen Zweiten Kammer beschlossenen Resolution in Betreff der Rohbauten beitreten und
  3. über die vorliegenden beiden Petitionen zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag der Kommission wurde ohne Debatte einstimmig angenommen.

Geh. Rath Lewald erstattete sodann Bericht über den Gesetzentwurf, die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen

betreffend. Redner erläutert kurz den Zweck der Vorlage, die beabsichtige, das Beamtenunfallfürsorgegesetz den geänderten Bestimmungen der Unfallversicherungs-gesetzgebung anzupassen. Für das Reich sei diese An-passung schon durchgeführt, die badische Vorlage schließe sich eng an das Reichsgesetz an.

Der Antrag der Kommission gehe dahin, den Gesetzentwurf unverändert en bloc anzunehmen. Dem Antrag wurde in namentlicher Abstimmung einstimmig entsprochen.

Es wurde sodann geschritten zur Wahl der Deputation zum Empfang Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs beim morgigen Landtagschlusse und zur Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses.

Für die Deputation wurden bestimmt: die beiden Herren Vicepräsidenten und die beiden Herren Sekretäre; in den ständischen Ausschuss wurden durch Affirmation gewählt die Herren: Frhr. v. Göler, Frhr. v. Rüdiger und Geh. Rath Dr. Engler.

Der I. Vicepräsident gab sodann folgende Uebersicht über die Geschäftstätigkeit des Landtags:

Der Landtag wurde am 26. November 1901 eröffnet und am 10. Juli d. Js. nach einer Dauer von sieben Monaten und 14 Tagen wieder geschlossen.

Die Erste Kammer hatte 24 öffentliche und zwei geheime Sitzungen.

Kommissionsitzungen fanden zusammen 71 statt und zwar:

Budgetkommission	20
Petitionskommission	9
Kommission für Justiz und Verwaltung	22
Kommission für Eisenbahnen und Straßen	12
Bibliothekkommission	1
Abrechnungskommission	1
Kommission für den Gesetzentwurf, die Landwirtschaftskammer betr.	4
Kommission für den Gesetzentwurf, das Wohnungsgeld betr.	2

An Vorlagen der Großh. Regierung wurden erledigt:

a. das Budget für die Jahre 1902 und 1903 nebst Nachtrag;

b. an Gesetzentwürfen zusammen 26, davon wurde ein Gesetzentwurf von der Zweiten Kammer nicht erledigt.

Von der Zweiten Kammer wurden außerdem zwei Gesetzesentwürfe eingebracht, welche jedoch nicht in Behandlung genommen wurden wegen zu später Vorlage.

Von den durch die Regierung vorgelegten Gesetzentwürfen wurden der Ersten Kammer zwei zur ersten Behandlung gegeben.

Resolutionen, Wünsche und Protokollerklärungen wurden zwei gefaßt und zwar über

1. die Herbeiführung einer Ueänderung der Reichsgesetzgebung, daß die Verpflegungssätze für Einquartierung auf einen dem wirklichen Aufwand entsprechende Höhe gebracht werden;
2. zu dem Gesetzentwurf, die Ueänderung des Gebäudeversicherungs-gesetzes betreffend, bezüglich der Versicherung von Rohbauten.

An Petitionen wurden eingereicht 78.

Von diesen Petitionen sind erledigt worden:

1. durch empfehlende Ueberweisung an die Großh. Regierung . . . . . 3
2. durch Ueberweisung zur Kenntniznahme an die Großh. Regierung . . . . . 34
3. durch Uebergang zur Tagesordnung . . . . . 7
4. erledigt erklärt:
  - durch die Budgetverhandlungen . . . . . 10
  - durch die Beschlüsse zu den bezüglichen Gesetzentwürfen . . . . . 17
  - nicht behandelt wurden . . . . . 7und zwar wegen ungenügendem Stoff 3, wegen zu später Vorlage 3, zurückgezogen wurde 1.

Hierauf hielt der I. Vicepräsident folgende Ansprache:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren: Wir sind somit am Ende unserer Arbeiten, und wenn wir diese Räume verlassen, glaube ich, können wir es mit dem guten Bewußtsein thun, unsere Schuldigkeit gethan und etwas zum Wohle des Landes gearbeitet zu haben. Dazu hat wesentlich beigetragen unser verehrter Herr Präsident, der Durchlauchtigste Prinz Karl, der leider nicht anwesend ist. Und ich glaube, wir haben in erster Reihe die Pflicht, ihm unseren herzlichsten Dank hiermit auszudrücken. Er hat mir heute geschrieben und sein Bedauern ausgedrückt, daß er hier nicht anwesend sein kann. Er sendet den Herren die herzlichsten Grüße und seine innigsten Wünsche für Ihr ferneres Wohlergehen.

Diesen seinen Wünschen für Ihr Wohlergehen schließe ich mich von ganzem Herzen an und glaube sagen zu dürfen: Auf frohes Wiedersehen im nächsten Landtag!

Frhr. v. Rödiger: Ich glaube im Sinne der Durchlauchtigsten Herren Mitglieder der Ersten Kammer zu sprechen, wenn ich den Dank, den der Herr Vicepräsident jenseits für Seine Großherzogliche Hoheit den Prinzen Karl ausgesprochen hat, ausspreche für die beiden Herren Vicepräsidenten und die Herren Sekretäre, den Dank für ihre besonders in der letzten Zeit außerordentlich mühevollen Arbeit und für ihre Thätigkeit während der ganzen Session, die jedenfalls die Beratungen und Erledigungen der bedeutenden Aufgaben uns sehr erleichtert hat.

Ich glaube, daß auch das Hohe Haus diesen Herren seine guten Wünsche mit in die Heimath gibt.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Kay in Karlsruhe.

### Hannoversche Lebensversicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit in Hannover. Gegründet 1829. T. 694

Aktiva.		Bilanz am 31. Dezember 1901.		Passiva.	
	M.	S.		M.	S.
Grundbesitz	2 152 252	16	Kapitalreservefonds (Sicherheitsfonds)	422 293	78
Hypotheken	10 634 669	50	Special-Reserve	368 540	58
Wertpapiere	203 215	85	Schadenreserve	66 977	45
Darlehen auf Policen	1 458 108	65	Prämienreserve und Prämienüberträge	15 262 248	81
Kautions-Darlehen an versicherte Beamte	11 062	40	Gewinnreserve der Versicherten	340 693	63
Guthaben bei Bankhäusern	279 421	06	Guthaben an d. Versicherungs-Gesellschaften	26 938	37
Guthaben bei anderen Versicherungs-Gesellschaften	978 039	07	Sonstige Passiva	781 821	18
Rückständige Zinsen:			Ueberschuß	216 054	72
a. Rückstände	1 149	65			
b. Stückzinsen per 31. Dezember 1901	152 941	95			
Ausstände bei Agenten	372 920	43			
Gestundete Prämien	1 067 974	18			
Baare Kasse	52 406	47			
Inventar und Drucksachen	12 905	70			
Sonstige Aktiva	108 506	50			
	17 485 563	62		17 485 563	62

#### Bürgerliche Rechtskreise.

Aufgebot.

T. 705. 3. Nr. 22 288. Heidelberg.

I. Aufgebot.

Der Vermittler Karl Ludwig Striehl in Neckarau, vertreten durch die Rechtsanwältin Dr. Köhler und Dr. Mayer in Mannheim, hat das Aufgebot des von dem Kaufmann Karl Bollmond in Heidelberg acceptirten Wechsels a. d. Mannheim, den 24. Juni 1902, über 5500 M., zahlbar am 1. October 1902 bei der Rheinischen Creditbank in Heidelberg, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag den 1. Mai 1902, Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte (Zimmer Nr. 7, II. Stock) anderaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Prokollurserklärung der Urkunde erfolgen wird.

II. Zahlungssperre.

Gemäß § 1019 C. P. O. ergeht an Kaufmann Karl Bollmond und an die Rheinische Creditbank, beide in Heidelberg, das Verbot, an den Inhaber des oben bezeichneten Wechsels Zahlung zu leisten.

Heidelberg, den 26. Juni 1902.

Großh. Amtsgericht.

Ge. Dr. Duenger.

Dies veröffentlicht.

Der Gerichtsschreiber: Fadian,

Gr. Amtsgerichtsschreiber.

Aufgebot.

T. 897. 1. Sinsheim. Der Land-

wirth Jakob Ritter in Rohrbach hat als Abwesendheitspfleger beantragt, den verstorbenen Georg Michael Ritter, geboren am 14. November 1847 zu Rohrbach, Amts Sinsheim, zuletzt wohnhaft im Inland in Rohrbach, Amts Sinsheim, ausgewandert von da Ende der 1870er Jahre, wohn unbekannt, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Mittwoch den 18. Februar 1903, Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anderaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

In Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gerichte Anzeige zu machen.

Sinsheim, den 2. Juli 1902.

Großh. Amtsgericht.

Konkurse.

T. 942. Nr. 26 722 I. Mannheim.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Hoteliers Jakob Theilsacker in Mannheim, M. S. 9, findet die erste Gläubigerversammlung nicht am Donnerstag den 17. Juli 1902, sondern am:

Donnerstag den 24. Juli 1902, Vormittags 10 Uhr,

Mannheim, den 11. Juli 1902.

Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts 13: Birkenmeyer.

T. 943. Nr. 16 657. Mosbach. Gr. Amtsgericht hier hat in dem Konkursverfahren über das Vermögen des offenen Handelsgehilfen Georg und Johann Kraus in Hochhausen Termin zur Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichniß der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke auf: Dienstag den 5. August 1902, Vorm. 10 Uhr, bestimmt. Mosbach, den 10. Juli 1902. Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Heber, Amtsgerichtsschreiber.

Bekanntmachung.

T. 955. Karlsruhe. Im Konkursverfahren über das Vermögen des Wagnermeisters Carl Seeger hier soll mit Genehmigung Großh. Amtsgerichts die Schlussverteilung erfolgen. Hierzu sind verfügbar Nr. 3495. 31, während nicht bevorrechtigte Forderungen Nr. 13 123. 99 zu berücksichtigen sind.

Karlsruhe, den 12. Juli 1902.

Der Konkursverwalter: Karl Burger.

T. 940. Nr. 7256. Philippsburg.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Anton Madle Eheleute in Oberhausen, ist Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung über Einstellung des Konkursverfahrens wegen Mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse auf

Freitag den 18. Juli 1902, Vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr, bestimmt.

Philippsburg, den 10. Juli 1902.

Ge. Dr. Kälberer.

Dies veröffentlicht:

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Ringard.

T. 939. Ettenheim. Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Warrers Adolf Thierh in Kuppenheim ist durch Beschluß Großh. Amtsgerichts Ettenheim vom 9. Juli 1902 nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden.

T. 988. Nr. 11 598. Säckingen.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Friedrich Schell, Uhrmacher in Säckingen ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen der Firma Köhler & Pfeiffer in Säckingen auf

Dienstag den 29. Juli 1902, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgerichte hier selbst anderaumt.

Säckingen, den 10. Juli 1902.

Großh. Amtsgericht.

Der Gerichtsschreiber: Gert.

T. 929. Karlsruhe.

Zwangsvollstreckung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das dahier belegene, im Grundbuche von hier zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Frau Christine P r o n e r geb. Fröh, Ehefrau des Steinbauers Leonhard P r o n e r hier, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

Tamstag den 30. August 1902, Vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in

dessen Diensträumen, Amalienstraße 19, versteigert werden:

Lagerbuch- und Grundbuche Nr. 2022. Flächeninhalt 3 a 86 qm.

Hierauf steht das mit Nr. 8 der Gegenseitigkeit bezeichnete, vierstöckige Wohnhaus mit Hintergebäuden, amtlich geschätzt zu 72 000 Mark.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Mai 1902 in das Grundbuche eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Jedem, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Karlsruhe, den 24. Juni 1902.

Großh. Notariat V als Vollstreckungsgericht. Bed.

T. 685. Karlsruhe.

Zwangsvollstreckung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das dahier belegene, im Grundbuche von hier zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Bierbrauers Anton Schähle, früher in Karlsruhe, jetzt an unbekanntem Orte, und des Oberkellners Friedrich Dachtel in Waldshut eingetragen, nachstehend beschriebene Grundstück am

Mittwoch, den 27. August 1902, Vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen Amalienstraße 19 versteigert werden.

Lagerbuch- und Grundbuche Nr. 1423. Flächeninhalt 6 a 14 qm.

Hierauf steht das mit Nr. 36 der Kriegskasse bezeichnete fünfstöckige Wohnhaus mit Hintergebäuden, amtlich geschätzt zu 145 000 M.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juni 1902 in das Grundbuche eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen, das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Jedem, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Karlsruhe, den 24. Juni 1902.

Großh. Notariat V als Vollstreckungsgericht. Bed.

T. 684. Karlsruhe.

Zwangsvollstreckung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das dahier belegene, im Grundbuche von hier zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Privatmanns Ludwig Bender dahier eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

Dienstag den 26. August 1902, Vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen Amalienstraße 19 versteigert werden.

Lagerbuch- u. Grundbuche Nr. 1015.

Flächeninhalt 8 ar 87 qm.

Hierauf steht das mit Nr. 13 der Sophienstraße bezeichnete fünfstöckige Wohnhaus mit Hintergebäuden, amtlich geschätzt zu 124 000 M.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Mai 1902 in das Grundbuche eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen, das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde, ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu

machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Jedem, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Karlsruhe, den 24. Juni 1902.

Großh. Notariat V als Vollstreckungsgericht. Bed.

T. 685. Karlsruhe.

Zwangsvollstreckung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das dahier belegene, im Grundbuche von hier zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Bierbrauers Anton Schähle, früher in Karlsruhe, jetzt an unbekanntem Orte, und des Oberkellners Friedrich Dachtel in Waldshut eingetragen, nachstehend beschriebene Grundstück am

Mittwoch, den 27. August 1902, Vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen Amalienstraße 19 versteigert werden.

Lagerbuch- und Grundbuche Nr. 1423. Flächeninhalt 6 a 14 qm.

Hierauf steht das mit Nr. 36 der Kriegskasse bezeichnete fünfstöckige Wohnhaus mit Hintergebäuden, amtlich geschätzt zu 145 000 M.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juni 1902 in das Grundbuche eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen, das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Jedem, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Karlsruhe, den 24. Juni 1902.

Großh. Notariat V als Vollstreckungsgericht. Bed.

T. 684. Karlsruhe.

Zwangsvollstreckung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das dahier belegene, im Grundbuche von hier zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Privatmanns Ludwig Bender dahier eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

Dienstag den 26. August 1902, Vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen Amalienstraße 19 versteigert werden.

Lagerbuch- u. Grundbuche Nr. 1015.

Flächeninhalt 8 ar 87 qm.

Hierauf steht das mit Nr. 13 der Sophienstraße bezeichnete fünfstöckige Wohnhaus mit Hintergebäuden, amtlich geschätzt zu 124 000 M.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Mai 1902 in das Grundbuche eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen, das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde, ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu

machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Jedem, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Karlsruhe, den 24. Juni 1902.

Großh. Notariat V als Vollstreckungsgericht. Bed.

T. 684. Karlsruhe.

Zwangsvollstreckung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das dahier belegene, im Grundbuche von hier zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Privatmanns Ludwig Bender dahier eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

Dienstag den 26. August 1902, Vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen Amalienstraße 19 versteigert werden.

Lagerbuch- u. Grundbuche Nr. 1015.

Flächeninhalt 8 ar 87 qm.

Hierauf steht das mit Nr. 13 der Sophienstraße bezeichnete fünfstöckige Wohnhaus mit Hintergebäuden, amtlich geschätzt zu 124 000 M.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Mai 1902 in das Grundbuche eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen, das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde, ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu

machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Jedem, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Karlsruhe, den 24. Juni 1902.

Großh. Notariat V als Vollstreckungsgericht. Bed.

T. 684. Karlsruhe.

Zwangsvollstreckung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das dahier belegene, im Grundbuche von hier zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Privatmanns Ludwig Bender dahier eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

Dienstag den 26. August 1902, Vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen Amalienstraße 19 versteigert werden.

Lagerbuch- u. Grundbuche Nr. 1015.

Flächeninhalt 8 ar 87 qm.

Hierauf steht das mit Nr. 13 der Sophienstraße bezeichnete fünfstöckige Wohnhaus mit Hintergebäuden, amtlich geschätzt zu 124 000 M.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Mai 1902 in das Grundbuche eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen, das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde, ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu

machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

# Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. B.

## Vorlesungen für das Wintersemester 1902/03.

(Die Zahlen geben die Stunden pro Woche an, das g bedeutet gratis)

### Theologische Fakultät.

Krieg: Pastoraltheologie, 6. — Encyclopädie, 2. — Homiletische Übungen, 2. — Geiner: Kirchenrecht, 4. — Kirchliches Strafrecht, 2 g. — Hoberg: Einleitung in das Alte Testament, 4. — Bibel und Wissenschaft, 1. — Exegetisches Seminar (Ausgewählte Stücke des alten Testaments), 1. — Hebräische Grammatik. — Ehrhardt: Allgemeine Kirchengeschichte, I. Teil, 4. — Die Methode der kirchenhistorischen Forschung, verbunden mit dogmengeschichtlichen Übungen, 2 g. — Küder: Erklärung des Matthäusevangeliums, 4. — Erklärung des Römerbriefes, 2 g. — Prag: Dogmatik III: Christologie, 5. — Seminarische Übungen, 9. — Jul. Mayer: Moraltheologie, 4. — Geschichte derselben seit 1750, 2. — Trentle: Erklärung des Lukas-evangeliums, 4. — Exegetische Übungen, 9. — Künzle: Patrologie, 2. — Geschichte der altchristlichen und frühmittelalterlichen Kunst, 1. — Seminar für christliche Archäologie (Erklärung religiöser Bilderschriften), 2. — Weber: Apologetik I, Theorie der Religion, 2. — Spezielle Apologetik: Die christliche Schöpfungslehre mit Beziehung auf die Deismustheorie, 2. — Einführung in die armenische Kirchensprache, ebenfalls in die kirchliche altarmenische Literatur, 1. — Homiletische Übungen im Seminar: Vespereung ausgewählter Proben, 2.

### Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät.

Eisele: Deutsches bürgerliches Recht I., 8. — Pandekten-Exegetikum (Seminar), 2. — Kümelin: System des römischen Privatrechts mit praktischen Übungen, 6. — Römische Rechtsgeschichte einschließlich des römischen Zivilprozesses mit exegetischen Übungen, 4. — Rosin: Grundzüge des Deutschen Privatrechts, 4. — Handels-, Wechsel- und Schiffahrtsrecht, 5. — Deutsches Reichs- und Landes- (insbesondere preussisches und badisches) Verwaltungsrecht, 4. — Richard Schmidt: Deutsches Zivilprozessrecht, 6. — Deutsches Strafrecht, 4. — Strafrechtspraktikum (alle 14 Tage), 2. — von Rohland: Einführung in die Rechtswissenschaft, 3. — Deutsches Strafrecht, 6. — Übungen im Anschluß an Strafgesetzbuch (alle 14 Tage), 2. — Fuchs: Theoretische Nationalökonomie (exkl. Geschichte der Nationalökonomie, aber inkl. Geld und Kredit), 5. — Cameralistisches Seminar: Fortsetzung der begonnenen Arbeiten. — von Schulze-Gebarg: Spezielle Nationalökonomie (mit besonderer Berücksichtigung von Handelspolitik und Agrarwesen), 4. — Cameralistisches Seminar: I. Anleitung zur Anfertigung schriftlicher Arbeiten. — 2. Repetitorische Übungen zur Allgemeinen Nationalökonomie, 1. — Schubert: Deutsches Rechtsgeschichte, 4. — Deutsches bürgerliches Recht II, 2, 3. — Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, 4. — Das Kirchenrecht im Großherzogtum Baden, 2. — Kirchenrechtliches Seminar, 2. — Merkel: Deutsches bürgerliches Recht II, 1, 5. — Grundzüge des französischen und badischen Zivilrechts mit besonderer Berücksichtigung der badischen Ausführungsgesetzgebung zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 3. — Siebeck: Finanzwissenschaft, 4. — Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus, 2. — Cameralistisches Seminar: Übungen über Karl Marx, 1. — Bejerle: Deutsches bürgerliches Recht II, 3, 3. — Übungen im bürgerlichen Recht für Anfänger mit schriftlichen Arbeiten, 2. — Übungen im bürgerlichen Recht für Vorgerücktere mit schriftlichen Arbeiten, 2. — Konversationskurs über bürgerliches Recht. — van Calker: Deutsches Reichs- und Landes- (insbesondere preussisches und badisches) Staatsrecht, 5. — Völkerrecht, 3. — Oelonomerath Schmidt: Landw. Produktionslehre, 4.

### Medizinische Fakultät.

Hegar: Geburtshilflich-gynäkologische Klinik, 5. — Geburtshilfliche Poliklinik. — Hildebrand: Allgemeine Botanik, 5. — Botanisch-mikroskopische Übungen, 3. — Baumler: Medizinische Klinik, 7. — Krankheitslehre des Rückenmarks, 1 g. — Thomas: Medizinische und Kinderpoliklinik mit Kinderklinik, 8. — Arzneiverordnungslehre mit Rezepturübungen, 2. — Valneologie, Hydrotherapie und Klimatherapie, 1. — Wiedersheim: Systematische Anatomie des Menschen, I. Teil, 5. — Konversationskurs der Anatomie, 1. — Arbeiten im Institut für Geübtere. — Präparatübungen, 60. — von Kries: Physiologie der Bewegung und Empfindung, 6. — Physiologischer Kurs, 2. — Arbeiten im physiologischen Institut für Geübtere. — Kraske: Chirurgische Klinik und Poliklinik, 7 1/2. — Ziegler: Spezielle pathologische Anatomie (mit Ausschluß der pathologischen Anatomie des Nervensystems), 5. — Pathologisch-anatomische Demonstrationen mit Sektionsübungen, 6. — Arbeiten im pathologischen Institut. — Schottelius: Hygiene, 2. — Väterologischer Kurs, 4. — Arbeiten im Institut, 36 g. — Kilians: Organische Experimentalchemie, 5. — Arbeiten und Übungen im chemischen Laboratorium der medizinischen Fakultät, 43. — Chemisches Praktikum für Mediziner, 6. — Frensdorf: Augenheilkunde, 3. — Augenheilkunde, 3. — Kurs der Funktionsprüfung, 1. — Augenkrankheiten bei Allgemeinerkrankungen, 1 g. — Arbeiten im Laboratorium, 9. — Gohse: Psychiatrische Klinik, 3. — Gerichtliche Psychiatrie, 1. —

Schinzinger: Spezielle Chirurgie, 3 g. — v. Kahlben: Spezielle pathologische Anatomie des Nervensystems, 1. — Praktischer Kurs der pathologischen Histologie, 4. — Arbeiten im pathologischen Institut. — Gerichtliche Medizin, 2. — Kilians: Die Untersuchung der Luftwege und der oberen Speisewege, 2. — Klinik der Krankheiten der Luftwege und der oberen Speisewege, 1. — Laryngorhinologische Poliklinik, 12. — Kiebel: Topographische Anatomie, 3. — Sonntag: Geburtshilflicher Operationskurs, 4. — Goldmann: Allgemeine Chirurgie, 4. — Jacobi: Klinik und Poliklinik der Haut- und Geschlechtskrankheiten, 3. — Vergleichende Anatomie der Wirbeltiere und Therapie der Gonorrhoe, 1 g. — Kirsch: Fracturen und Luxationen nebst Verbandkurs, 3. — Kursus der Mechanotherapie (Massage und Heilgymnastik) mit Vorstellung und Begutachtung Unfallverletzter, 2. — Gupp: Knochen- und Wundlehre, 5. — Vergleichende Anatomie der Wirbeltiere, 3. — Julius: Frauenkrankheiten, 2. — Baas: Kurs der klinischen Propädeutik (Percussion, Auscultation u. f. w.) für Anfänger, 4. — Kurs der diagnostischen Untersuchungsmethoden des Nervensystems, Anleitung zur Diagnostik der Nervenerkrankungen, 1. — Arbeiten im chemischen Laboratorium für Vorgerücktere. — Schlegel: Die tierischen Parasiten als Krankheitserreger, 1. — Kurs der Bakteriologie für Tierärzte, 4. — Arbeiten im tierhygienischen Institut. — Autenrieth: Quantitative Analyse, 1. — Pharmazeutische Praktikum für Mediziner, 6. — Schule: Einführung in die spezielle Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten (mit Demonstrationen), 1. — Übungen im Erernen der klinischen Techniken für Anfänger, 2. — Geschichte der Medizin, 1. — Kerkel: Die Erkrankungen der Knochen und Gelenke (mit Demonstrationen), 2. — Die chirurgischen Erkrankungen der Ektodermorgane, 2. — Noos: Klinischer Kurs der chemischen und mikroskopischen Untersuchungsmethoden, 2. — Ueber Stoffwechselstörungen, 1 g. — Sellheim: Geburtshilflich-gynäkologischer Untersuchungskurs, 2. — Theoretische Geburtshilfe, 2. — von Dungen: Allgemeine Infektions- und Immunitätslehre, 1. — Clemens: Kurs der klinischen Propädeutik (Percussion, Auscultation u. f. w.) für Geübtere, 4. — Spezielle Pathologie und Therapie der Lungenerkrankungen, 1. — Fischer: Allgemeine Pathologie, 1. — Wang: Chirurgische Untersuchungs- methoden, 1. — Krankepflege (einschließlich der Nachbehandlung Operierter), 1. — Fischer: Spezielle physische Anthropologie, 1. — Anthropologisches Praktikum, 1. — S. Sagar: Vedenlehre und Geburtsmechanismus, 1. — S. Sagar: Zahnärztliche Poliklinik, 6. — Plombirkursus 15. — Technische Arbeiten im Laboratorium, 50. — Ausgewählte Kapitel aus der Zahnheilkunde, 1. — Extraktionskurs für Mediziner, 1.

### Philosophische Fakultät.

Vernhard Schmidt: Geschichte der römischen Literatur, 4. — Philosophisches Seminar (Horatius und Leitung der schriftlichen Arbeiten), 2. — Weismann: Descendenztheorie, 4. — Zoologisch-zoologisches Praktikum für Geübtere, 36. — Zoologisches Seminar, 2 g. — Mikroskopischer Kurs für Anfänger, 2. — Liuroth: Analytische Mechanik, 4. — Methode der kleinsten Quadrate, 2. — Mathematisches Seminar. — D. Eusebe: Griechische Metrik, 4. — Philosophisches Seminar (Die Christen und Leitung der schriftlichen Arbeiten), 2. — von Simon: Deutsche Geschichte vom Interregnum bis zur Reformation, 4. — Historisches Seminar, 2 g. — Dove: Allgemeine Geschichte im Zeitalter der Hierarchie und der Kreuzzüge, 4. — Historisches Seminar, 2 g. — Kluge: Gotische Grammatik und Übungen, 2. — Uebersetzung der Texte (Seminar), 2. — Steinmann: Allgemeine Geologie, 5. — Die Eiszeit und der vorgeschichtliche Mensch, 2. — Anleitung zu selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten. — Geologische und paläontologische Übungen. — Geologisches Colloquium, 2. — Turnhagen: Historische Grammatik der lateinischen Sprache, 4. — Sanstius: Grammatik mit Interpretationsübungen (zweiter Kursus), 2. — Altirische Grammatik oder Interpretation keltischer Texte. — Simeddi: Experimental-Physik, 5. — Übungen aus der theoretischen Physik, 1 g. — Physikalisches Praktikum, 15. — Anleitung zu selbstständigen Arbeiten. — Physikalisches Colloquium, 2 g. — Wait: Historische Lautlehre der französischen Sprache, 3. — Interpretation eines altfr. Textes, 2. — Übungen der I. Abteilung des Romanischen Seminars, 2 g. — Siedelberger: Analytische Geometrie der Ebene und Differentialrechnung, 5. — Theorie der analytischen Funktionen, 3. — Übungen zur analytischen Geometrie und Differentialrechnung, 2. — Fabricius: Geschichte Alexanders d. Gr. und der hellenistischen Reiche, 4. — Historisches Seminar, 2 g. — Abteilung für alte Geschichte: Übungen über lateinische Inschriften, 2 g. — Puchstein: Die antike Bildhauerei, 4.

Archäologische Übungen, 2. — Riedert: Logik und Erkenntnistheorie (Wissenschaftslehre), 4. — Der Darwinismus als Weltanschauung, 1. — Philosophisches Seminar: Probleme der Naturphilosophie, 1 1/2 g. — Finke: Geschichte des badischen Landes, 4. — Einführung in das Studium der Geschichte, 2. — Übungen im historischen Seminar, 2 g. — Gattermann: Anorganische Experimentalchemie, 5. — Chemisches Praktikum, 47 1/2. — Chemisches Seminar, 2 g. (alle 2 Wochen). — Weg: Altenglische Literatur und Metrik mit Lektüre ausgewählter Stücke, 4. — Einleitung in das Mittelenglische, 1. — Historische Übungen im germanischen Seminar, englische Abteilung: Milton's Dichtungen, 2 g. — Teup: Callist's Historien, 2. — Goldmann: Sanskrit-Grammatik, erster Kursus, 4. — Sanskrit-Interpretationsübungen, 2. — Hugo Meher: Die Welt, 4. — Neumann: Das außereuropäische Europa, 4. — Mittel- und Südamerika, 1. — Geographische Tagesfragen, 1. — Übungen des geographischen Seminars, 1 g. — Geographisches Colloquium, 2 (alle 2 Wochen). — Wienemann: Wisnars und Rußland, 1. — Boehm: Verfeinerungskunde, 3. — Paläontologisches Praktikum, 4. — Billgerodt: Chemisches Praktikum, 47 1/2. — Organische Experimentalchemie, 4. — Chemie der Nahrungs- und Genussmittel, 1. — Anorganische Technologie, 2. — Gruber: Zoologisches Seminar, 2 g. — Levy: Aussprache des Neufranzösischen, 1. — Engadinisch, 2. — Graeff: Mineralogie, 5. — Mineralogische Übungen. — Petrographische Übungen. — Archäologische Übungen. — Anleitung zu selbstständigen Arbeiten. — Olmanns: Repetitorium der Botanik, 3. — Vegetation der Tropen, 1 g. — Kleines mikroskopisches Praktikum. — Arbeiten für Geübtere. — Redendorf: Arabische Sprache, Anfangskurs, 3. — Die Kultur der arabischen Heidenzeit, 1. — Griechische Sprache, zweiter Kurs, 2. — Hebräische Syntax, 3. — G. Meher: Elektrochemie, 2. — Mechanische Wärmetheorie mit Anwendung auf phys. und chem. Probleme, 2. — Elektrochemie, 1. — Physikalisch-chem. Übungspraktikum, 2. — Selbständige physikalisch-chemische Arbeiten. — Grosse: Grundzüge der Völkerkunde, 2. — Die Bedeutung der Völkerkunde für die Kulturgeschichte, 1. — Michale: Allgemeine Geschichte im 19. Jahrhundert, 4. — Historische Übungen: Wallenstein, 2 g. — Edinger: Chemie der aromatischen Verbindungen, 2. — Fromm: Ueber qualitative Analyse, 1. — Repetitorium der Chemie für Mediziner, I. Teil, 2. — Sutter: Ueber Vorstellungsgehalt der mittelalterlichen Renaissancekunst, 1. — Geschichte der neueren Malerei in Frankreich, 1 g. — Interpretation von Dürers von Kultur- und Kunstgeschichte des 15. und 16. Jahrhunderts, 2. — Panzer: Ueber die von der Vogelmilch und der älteren Minnesang, 2. — Der junge Goethe, 2. — Woerner: Geschichte der deutschen Romantik, 2. — Deutsche Stilistik, 2. — Seminar (Geschichte Goethes und der Romantiker), 2 g. — Dhrhoff: Metaphysik, 4. — Allgemeine Pädagogik, 2. — Schiller's Briefe über ästhetische Erziehung (Philos. Seminar), 1 g. — Ehn: Geschichte der neueren Philosophie von der Renaissance bis Kant, 4. — Tragik und Humor, 1. — Psychologische Übungen, 2 g. — Poewig: Theorie der Kurven und Flächen, 4. — Versicherungsmathematik, 2. — Cornelius: Die Hauptmeister der italienischen Renaissance, 2. — Raphael und Rembrandt, 2 g. — Wolf: Allgemeine Geschichte im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation, 4. — Wisnars' Leben und Entwicklungsgang, 2. — Übungen über neuere, besonders badische und oberbayerische Geschichte, 9. — Koenigsberger: Elektrische Wellen, 2. — Prinzip der kleinsten Wirkung und seine physikalischen Anwendungen, 1. — Wahlf: Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis 1871, 2. — Übungen über die Vorgeschichte der französischen Revolution, 2 g. — Müller: Qualitative Analyse, 2. — Theoretische Chemie (organischer Teil), 1. — Lommasch: Einleitung in das Studium der klassischen Philologie, 2. — Griechische und lateinische Stilübungen, 2 g. — Cursforische Lektüre, 2 g. — Rupp: Chemie der Zerkochstoffe, II. Teil, 1. — Die Konstitution der anorganischen Verbindungen, 1 g. — Paulke: Die Bildung der Sedimente und Anleitung zur Untersuchung derselben mit Praktikum, 1. — Meigen: Geometrische Analyse, 2. — Jörn: Geschichte der Pädagogik von der Zeit des dreißigjährigen Krieges an, 2. — Praktische Unterrichtsübungen. — Rebmann: Geschichte der Kritik, 2. — Kautler: Französische Grammatik, 2. — Literaturgeschichtliche Übungen, 2. — Ferrars: From Walter Scott to Rudyard Kipling, 2. — Englisch für Zuhörer aller Fakultäten, 2. — Englisches Seminar, 2. — Hoppe: Schematische Vorlesungen über die Naturgeschichte der Erde, 1 g. — Elementar-Instrumentenlehre mit Partiturbeispielen in Form von Einzelunterricht für Anfänger. — Ensembleübungen für Streichinstrumentalisten, Klavierpieler und Holzbläser. — Kursus im Klavierpiel: Spezialkurs für Recht in Form von Einzelunterricht. — Einführung des Virgil-Textbuches durch Vortrag und Demonstrationen (für Teilnehmer an diesem Kursus) im Kolleggebäude. — Kursus im Orgelbau, 1. — Kursus im Harmoniumspiel. — Jörn: Zeichnen und Malen, 2.

**1886. Karlsruhe.**  
**Zwangsvollstreckung.**  
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das darüber belegene, im Grundbuche von hier zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Wirtlers Christian Zimmermann dahier eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **Donnerstag den 28. August 1902, Vormittags 9 Uhr,** durch das unterzeichnete Notariat in dessen Dienststrassen Amalienstraße 19 versteigert werden:  
Lagerbuch u. Grundbuch Nr. 688, Flächeninhalt 10 ar 09 qm. Hierauf steht das mit Nr. 222 der Kaiserstraße bezeichnete dreistöckige Wohnhaus mit Hintergebäude, amtlich geschätzt zu 190 000 M.  
Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juni 1902 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Die Einsicht der Mitteilungen des

Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde, ist jedermann gestattet.  
Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.  
Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die

Stelle des verstorbenen Gegenstandes tritt.  
Karlsruhe, den 24. Juni 1902.  
**Großh. Notariat V als Vollstreckungsgericht.**  
H. d.  
**Strafrechtsplege.**  
Labung.  
1. 1845.2. Nr. 12291. Pforzheim.  
1. Christian Friedrich Wasserbach, Schneider, geb. am 21. März 1879 in Pforzheim, zuletzt in Pforzheim.  
2. Otto Friedrich Bader, geb. am 1. März 1880 zu Mühlhausen a/Enz, zuletzt in Pforzheim.  
3. Arthur Hugo Ziegler, geb. am 20. Juni 1879 zu Heilbronn, zuletzt in Pforzheim,  
als Beschäftigte in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichte militärischer

Stellen sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben,  
Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St.G.B.  
Dieselben werden auf **Samstag den 23. August 1902, Vormittags 9 Uhr,** vor die II. Strafkammer des Landgerichts in Karlsruhe zur Hauptverhandlung geladen.  
Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von den Entworfenden der Erstkommissionen zu Wahlingen a. E. und Heidelberg über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellten Erklärungen verurteilt werden.  
Pforzheim, den 7. Juli 1902.  
Der Großh. Staatsanwalt.  
(ges.) Schmitt.  
1. 848.2. Nr. 25433. Mannheim.  
Der am 6. Juli 1868 in Leipzig ge-

borene Buchhändler Kurt Karl Merseburger, zuletzt wohnhaft in Mannheim C 116, 3. St. unbekannt wo, wird beschuldigt, daß er als beurlaubter Besoldungsbetrag der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert ist.  
Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 R.-Str.-G.B.  
Derfelbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts Abth. 9 hierseits auf **Samstag, den 20. September 1902, Vormittags 8 Uhr,** vor das Großh. Schöffengericht hier zur Hauptverhandlung geladen.  
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 Abs. 3 der Strafprozeßordnung von dem königlichen Bezirkskommando zu Mannheim ausgestellten Erklärung vom 25. Juni 1902 Nr. 6491a. verurteilt werden.  
Mannheim, den 7. Juli 1902.  
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts IX. Dietrich.